

Modernes Wildtiermanagement Brandenburg

**Brauchen wir ein
neues Landesjagdgesetz?**

Analyse – Rechtsvergleich - Bewertung

Gutachten

JUN.i Institut für Jagd Umwelt und Naturschutz GmbH

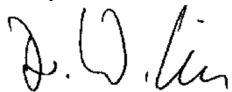
Zweck dieses Gutachtens

Das **MLUK** Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg hat den Entwurf eines neuen Landesjagdgesetzes (nachstehend immer: **Entwurf**) veröffentlicht und zur Diskussion gestellt. Dieses Gesetz stellt einen völligen Paradigmenwechsel der Jagdgesetzgebung des Landes dar. Es weist der **Jagd**, genauer der **Wildbewirtschaftung** oder, modern, dem **Wildtiermanagement** eine völlig neue und bisherigem Recht entgegengesetzte Rolle zu, definiert Jagdbezirke neu, verzichtet auf Abschlußplanungen und -vorgaben sowie auf zahlreiche überkommene Regelungen und weitet die Zuständigkeit der Behörden extrem aus.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen die Rolle eines Jagdgesetzes im Kontext der **Nachhaltswirtschaften** Landwirtschaft, Forst und Jagd verdeutlichen, die vorgeschlagenen Vorschriften des Entwurfs analysieren und im Vergleich zum geltenden Landesjagdgesetz bewerten.

Damit soll den **Mitgliedern des brandenburgischen Landesparlaments** eine wesentliche **Entscheidungsgrundlage** für die Annahme oder Ablehnung des geplanten neuen Landesjagdgesetzes an die Hand gegeben werden.

Liepe im März 2022



Dr. Wolfgang Lipps
Geschäftsführer

Inhalt

A. Die Rechtsposition eines Landesjagdgesetzes	3
Nachhaltigkeit	3
Konflikt der Nachhaltwirtschaften „Forst“ und „Jagd“	4
Das gegenwärtige LJagdG Bbg	5
§ 1 BJagdG:	5
§ 21 BJagdG:	5
§ 1 LJagdG Brandenburg	6
Das Reviersystem	7
Forst und Wild	8
Der „Entwurf“	10
Grundsätzliches	10
Entwurf und Nachhaltigkeit – der Paradigmenwechsel	11
Die wesentlichen Regeln im Vergleich	12
Wild	12
Gesetzeszweck	13
Jagdbezirke	15
Abschussregelung	21
B. Der übrige Teil des Entwurfs	26
C. Zusammenfassung und Bewertung	27
Bewertung:	27

A. Die Rechtsposition eines Landesjagdgesetzes

Die drei Tätigkeitsbereiche Landwirtschaft, **Forstwirtschaft** und Jagd, besser **Wildbewirtschaftung** oder Wildtiermanagement, sind jeder für sich sogenannte **Nachhaltswirtschaften**.¹ Das bedeutet, dass jede dieser Wirtschaften nachhaltig ist und sein muss.

Nachhaltigkeit

Die deutsche Forstwirtschaft kann für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, erstmals das Prinzip der **Nachhaltigkeit** zur Handlungsmaxime allen Wirtschaftens, zuerst beim Wald, formuliert und in alle Welt exportiert zu haben. Heute ist der Begriff der Nachhaltigkeit, engl. „sustainability“, ein tragendes Element allen menschlichen Wirkens in der Natur und Umwelt. Er beinhaltet die Erkenntnis, dass uns die Welt nur zu treuen Händen übergeben ist, damit wir sie unversehrt und in ihrer ganzen Vielfalt an die nächste Generation weitergeben; dass wir nur den Überschuss abschöpfen dürfen, mithin säen und ernten, züchten und töten, also uns „die Erde untertan machen“ dürfen, aber die Substanz nie zerstören oder unwiederbringlich verändern dürfen.²

„Wir haben diese Welt nicht von unseren Vorfahren geerbt, sondern von unseren Nachkommen geliehen“! Genau das gilt auch für unser **heimisches Wild**: wir dürfen hegen und erlegen, sorgen und dezimieren, aber wir dürfen die Substanz, also die überlebensfähige Art, nie vernichten! Das ist nicht nur eine moralische, gesellschaftliche oder einfach naturnahe Forderung, sondern durch **Art. 20a GG**, unsere Verfassung, ebenso **geboten** wie durch das **Tierschutzgesetz**, dort z.B. durch **§ 17**. Das GG bestimmt: *„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“* Das Tierschutzgesetz in der zitierten Vorschrift lautet: *„Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer 1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder 2. einem Wirbeltier a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt“.*

Unsere Wildtiere stehen also gleichberechtigt neben unseren natürlichen Lebensgrundlagen in der verfassungsmäßigen Ordnung unseres Landes, und die Tierquälerei oder die Tötung „ohne vernünftigen Grund“ ist demzufolge eine Straftat.

Die Jagd ist in diesem Sinne ein vernünftiger Grund³ – zunächst einmal so, wie sie durch Bundesrecht und Landesrechte ausgeformt ist.

¹ Dazu nach wie vor lesenswert: **Rolf Hennig** „Nachhaltsordnung“ (Bezug zu Jagd und Wald auf den Seiten 40, 89 und 93/94) 1995 ; **derselbe**: „Weidwerk gestern, heute und morgen“ 1990, Schriftenreihe DER SILBERNE BRUCH – beide Verlag Braun & Behrmann, Quickborn.

² Diese Ausführungen stammen aus einer Stellungnahme aus dem Jahr 2005 der seinerzeitigen, inzwischen durch das Ausscheiden der Forstpartie beendeten Hegegemeinschaft Chorin.

³ <https://jagdrechtsblog.com/jagd-und-tierschutz-zu-17-tierschutzgesetz/>

Konflikt der Nachhaltigkeitswirtschaften „Forst“ und „Jagd“

Dennoch ist diese Erkenntnis weder unumstritten noch hat sie dauernde Gültigkeit. Zahlreiche insbesondere gegen die Jagd gerichtete Bestrebungen beweisen dies. Dazu gehören, wenn sie auch ernst genommen werden müssen, weniger die dauernden Angriffe der meist sogar **militanten Tierschützer** gegen die Jagd. Jedoch ist leider Realität, dass zum einen der Naturschutz und der Tierschutz oft einseitig gewichtet betrieben werden, und dass vor allem die notwendige Einheit und Harmonie von **Waldwirtschaft, Landwirtschaft und Jagd** und damit von besiedelter (zersiedelter) Natur einerseits und Mensch und Wildtier andererseits von denjenigen in Frage gestellt wird, die sie am ehesten schützen und erhalten müssten.

Das trifft wieder weniger die Landwirtschaft, deren Interessen weitgehend auch gesetzlich geregelt sind. Es betrifft aber in letzter Zeit vor allem und tatsächlich die Waldbesitzer, darunter an vorderster Linie die staatlichen Forsten, und gerade in den staatlichen Forsten auch Jäger ⁴.

4

Die Waldbesitzer, sowohl die staatliche und quasi-staatliche (Kommunalwald, Genossenschaftswald etc.) Forstwirtschaft als auch die privaten Waldbesitzer, haben erhebliche Verdienste um die Pflege und Erhaltung des deutschen Waldes errungen. Dennoch mehren sich die Kräfte, die, wie z.B. die früher sehr verdienstvolle AnW (Arbeitsgemeinschaft naturnahe Waldbewirtschaftung) ⁵, einen nahezu „**wildfreien**“ Wald propagieren. Die massive Arbeit dieser Seite der Waldbesitzer stuft das Wildtier, insbesondere das Schalenwild, soweit es waldzerstörerische Aktivitäten (Schälen und Verbiss) entwickeln kann, auf die Ebene von **Waldschädlingen** herunter und denaturiert die Jagd zur **Schädlingsbekämpfung**.

Sowohl die Waldwirtschaft als auch die Landwirtschaft und die Wildbewirtschaftung sind, wie oben schon erwähnt, eigene sog. „**Nachhaltigkeitswirtschaften**“, werden also nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit bewirtschaftet. Dabei treten naturgemäß erhebliche **Interessenkonflikte** auf – zwischen Landwirtschaft (geringste Wildschäden) auf der einen und Jagd (biologisch notwendige Wilddichte) auf der anderen Seite

⁴ Trotz einiger Lippenbekenntnisse insonderheit in der deswegen gern zitierten Präambel bezeugt dies bereits die Jagdstrategie der Landesforstverwaltung Brandenburg schon im Jahre 2005. Nach dem Satz in der Präambel: „Die Jagd soll sich dabei vorrangig an der Entwicklung vitaler und leistungsfähiger Waldbestände orientieren, die nachhaltige Hege eines artenreichen und gesunden, den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten Wildbestandes sichern und Schäden in Land- und Forstwirtschaft auf ein wirtschaftlich tragbares Maß begrenzen“ folgt bezeichnender Weise: „Die Landesforstverwaltung fühlt sich dabei dem Brandenburger Waldprogramm besonders verpflichtet und kommt den Anforderungen des Landeswaldgesetzes dadurch nach, dass der Vorrang gesunder und artenreicher Waldbestände gewährleistet wird. Dieses ist u. a. dann gegeben, wenn eine natürliche Verjüngung des Waldes ohne Schutzmaßnahmen möglich ist.“ Damit haben wir die Wald-vor-Wild-Entscheidung mit der utopischen Forderung der absoluten Naturverjüngung des Waldes in den Haupt- und Nebenbaumarten (!) bereits als Leitmotiv.

⁵ „Wir wollen nachhaltig mit seinem Produkt "Wald" Geld verdienen“ – zum Zweck der Arbeitsgemeinschaft, <https://www.anw-deutschland.de/>.

ebenso wie zwischen Wald (so wenig Schalenwild wie irgend möglich) und Jagd (Erhalt eines artenreichen Wildbestandes in bejagbarer Dichte) und sogar zwischen Landwirtschaft (wo Sauen überwiegend zu Schaden gehen) und Waldwirtschaft (die von Sauen profitiert).

Das gegenwärtige LJagdG Bbg

Das geltende Landesjagdgesetz⁶ löst diese **Zielkonflikte** ebenso wie das Bundesjagdgesetz⁷ und nahezu alle anderen Landesjagdgesetze der Bundesrepublik Deutschland (wobei zudem noch zahlreiche EU-Bestimmungen⁸ und andere Rechtsregeln Wirksamkeit entfalten). Es stipuliert den Ausgleich zwischen den **Nachhaltswirtschaften** dergestalt, dass es **einen gesunden und artenreichen Wildbestand zur gesamtgesellschaftlichen Aufgabe** macht, die **aber in Übereinstimmung mit den landschaftlichen und landeskulturellen Gegebenheiten** stehen und einen gewissen **Primat der Land- und Forstwirtschaft** beachten muss. Damit sind die Interessen ausgeglichen, wie die Gesetzeslage zeigt:

§ 1 BJagdG:

5

(1) ...

(2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

(3) Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten.

§ 21 BJagdG:

(1) Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll

⁶ <https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212920>

⁷ <https://www.gesetze-im-internet.de/bjagdgbjnr007800952.html>

⁸ Z. B. Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, (Wieder-)herstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Sie dient damit der von den EU-Mitgliedstaaten 1992 eingegangenen Verpflichtungen zum Schutz der biologischen Vielfalt (Biodiversitätskonvention, CBD, Rio 1992).

gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.

Die **Landesjagdgesetzgebung Brandenburg** greift die bundesgesetzliche Regelung nicht nur auf, sondern erweitert sie und verbessert sie in § 1 wie folgt:

§ 1 LJagdG Brandenburg

(1) Wild ist ein wesentlicher Bestandteil der heimischen Natur. Es ist als unverzichtbarer Teil der natürlichen Umwelt in seinem Beziehungsgefüge zu bewahren. Der Schutz des jagdbaren Wildes und seiner Lebensräume ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

(2) Dieses Gesetz dient dazu,

- 1. einen artenreichen und gesunden Wildbestand in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten;*
- 2. bedrohte Wildarten zu schützen;*
- 3. die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern, zu verbessern und so weit wie möglich wiederherzustellen;*
- 4. die von jagdbaren Tieren verursachten Schäden am Wald und auf landwirtschaftlichen Kulturen auf ein wirtschaftlich tragbares Maß zu begrenzen;*
- 5. die jagdlichen mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere mit denen des Naturschutzes, des Tierschutzes, der Landschaftspflege sowie der Erholungsnutzung in Einklang zu bringen;*
- 6. die Jagdausübung und die Jagdorganisation zu regeln;*
- 7. eine biotopgerechte Wildbewirtschaftung durchzusetzen.*

In diesen Zusammenhang gehört die Tatsache, dass das LJagdG Bbg wie alle deutschen Jagdgesetze sich für das reine **Reviersystem** entschieden hat. Im Reviersystem ist die Ausübung des Jagdrechts an Jagdbezirke bzw. Reviere gebunden. Das deutsche Jagdrecht basiert auf dem Reviersystem und ist **über etwa 150 Jahre historisch gewachsen**. Alternativ gibt es die Lizenzsysteme, bei denen der Staat das Jagdrecht besitzt und Lizenzen zur Jagd in einem gewissen Gebiet verkaufen kann.

In Deutschland und Österreich, die beide republikweit das Revierjagdsystem kennen, ist das Recht zu jagen an das **Grundeigentum** gekoppelt. Die Jagd wird in **Jagdrevieren** ausgeübt. Der Grundstückseigentümer ist Inhaber des Jagdrechts. Er kann das Jagdausübungsrecht selbst ausüben, sofern er die Befähigung besitzt (Jagdschein) und die erforderliche **Mindestfläche**⁹ erreicht ist. Üblicherweise verpachtet er es an eine andere natürliche Person, einen Jagdscheininhaber.

⁹ Für Deutschland wird die zusammenhängende Mindestfläche zur Jagdausübung im Bundesjagdgesetz § 4 festgelegt. So entsteht ein Eigenjagdbezirk nach § 7 BJagdG mit mindestens 75 ha. Wo kein solcher besteht, bilden die Grundbesitzer eine Jagdgenossenschaft und legen ihre Flächen zu

Die **deutsche Revolution von 1848/49** brachte grundlegende Veränderungen für die Jagd in den Ländern des deutschen Bundes. Das *Gesetz zur Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und über die Ausübung der Jagd* vom 31. Oktober 1848, dessen Inhalt in Art. 8, § 37 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Grundrechte des Deutschen Volkes vom 27. Dezember 1848 bekräftigt und mit § 169 in die Paulskirchenverfassung vom 28. März 1849 aufgenommen wurde, stellte eine jagdrechtliche Zeitenwende dar, indem es das Jagdregal des Adels sowie alle Jagdfrondienste ohne Entschädigung aufhob und das Recht zur Jagd an das Eigentum von Grund und Boden band ¹⁰.

Jeder Grundeigentümer durfte auf seinem Grund und Boden jagen, egal, wie groß seine Fläche war. Hierzu bemerkt der **Entwurf**: „*die Wildbestände sanken nach 1848 vielerorts in kurzer Zeit auf ein verträgliches Maß. Nur kurze Zeit später setzte sich allerdings die Reaktion aus Adel und Bürgertum durch*“. Das ist allerdings eine ausschließlich **zweckgerichtete** und **unbelegte** und **unbelegbare** Schilderung der historischen Vorgänge.

Tatsächlich war es **anders**: als Folge der freien Jagd, die es den Bauern erlaubte, den Wildschaden auf ihren Äckern und in ihren Wäldern durch Abschüsse zu begrenzen, wurde der **Schalenwildbestand** insbesondere in gemeindenahen Gebieten stark dezimiert. Die positive Wirkung auf die Waldverjüngung, die diese Reduktion hatte, lässt sich an vielen aus der Zeit stammenden vielfältigen Laubmischwäldern ablesen. Zugleich stieg durch die **unreglementierte Jagd** die Zahl der **Jagdunfälle** drastisch an. Die intensive Verfolgung ließ das Rotwild aus manchen Regionen verschwinden, obgleich die vielzitierte Gefahr einer großflächigen Ausrottung von Schwarz-, Reh- und Rotwild angesichts beschränkter Transportmöglichkeiten und wenig erschlossener großer Waldgebiete nicht bestand ¹¹.

Das Reviersystem

Deshalb wurde alsbald das noch heute geltende **Reviersystem** geschaffen. In Ausnutzung des Jagdrechts für jeden Grundbesitzer wurde der „*Wildbestand bis Ende des 19. Jahrhunderts so dezimiert, dass Regelungen zur ordnungsgemäßen Jagdausübung und zum Erhalt des Wildbestandes in kurzen Abständen in allen Ländern erlassen wurden, insbesondere Regelungen über die Art der Jagdausübung, der Einrichtung von Schonzeiten und der Bestimmung über Mindestflächengrößen, auf denen eine einheitliche Bejagung zu erfolgen hatte. Ende des 19. Jahrhunderts kam zudem*

einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk (§ 8) zusammen. Mindestens 150 ha sind hier erforderlich.^[1] Die Länder können in ihren Landesgesetzen abweichen. Die Jagdgenossenschaft kann auch einen Jagdscheininhaber mit der Ausübung der Jagd beauftragen. Brandenburg hat sich für höhere Mindestflächen, mit Ausnahmen, entschieden.

¹⁰ https://de.wikipedia.org/wiki/Geschichte_der_Jagd_in_Deutschland. Johannes Dietlein: *Rechtsgeschichte der Jagd*. In: Johannes Dietlein, Judith Froese (Hrsg.): *Jagdliches Eigentum (= Bibliothek des Eigentum)*. Band 17. Springer-Verlag, 2018.

¹¹ Wikipedia aaO mit zahlreichen Nachweisen in den Fußn. 25 bis 28.

*der **Naturschutzgedanke** auf, der den Schutz der Arten neben den Schutz des jagdbaren Wildes stellte. Mit der preußischen Jagdordnung vom 15.7.1907 erfolgte auf wesentlichen Teilen des damaligen Reiches eine konkretisierte Jagdausübungsregelung, die in ihrem wesentlichen Inhalt heute noch Bestand hat. Insbesondere die Überschneidungspunkte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, den wirtschaftlichen Interessen der Forst-, Land- und Fischereiwirtschaft wurden in eindrucksvoller Weise normiert.“¹²*

Das Reviersystem ist deshalb eingeführt worden, weil klar ist, dass nur in Gebieten bestimmter Größe eine **nachhaltige Nutzung** und vor allem **Hege** des Wildbestandes möglich ist.¹³ Bei der Festlegung der jeweiligen Größe von Jagdbezirken sind die Landesgesetzgeber frei. Historisch hat sich für gemeinschaftliche Jagdbezirke eine Mindestgröße von **75 ha** eingebürgert, die aber in etlichen Landesjagdgesetzen angehoben worden ist – in Brandenburg ist sie 150 ha für Eigenjagden (mit engen Ausnahmen) und 500 ha für gemeinschaftliche Jagdbezirken (ebenfalls mit möglichen Ausnahmen). Das nimmt auf das Wild, seine Lebensräume und Streifgebiete, Rücksicht. So bilden erwachsene Rehe ab dem etwa 3. Lebensjahr ihre eigenen Reviere, und zwar Böcke unabhängig von Ricken, sodass deren Reviere sich überschneiden können. Die Größe dieser Lebensräume der einzelnen Tiere hängt von zahlreichen Faktoren ab und ist variabel, aber im Mittel eine Fläche, die einen Durchmesser von 500 bis maximal 1000 m hat. Deshalb sind Rehe auch weitgehend standorttreu. Rotwild hingegen zieht weiträumig umher. Schwarzwild hat je nach Äsungsangebot und Jahreszeit Streifgebiete, in denen die Rotten umherziehen.

8

Es ist also **sinnvoll, Reviergrößen** für die Bejagung, also die **Wildbewirtschaftung**, so zu wählen, dass die vorkommenden Wildarten sich möglichst frei bewegen können.

Forst und Wild

Unzweifelhaft gibt es schadensträchtige Konflikte zwischen der Nachhaltswirtschaft **Waldbewirtschaftung** und der Nachhaltswirtschaft **Wildbewirtschaftung**, vulgo: zwischen Forst und Jagd. Die Forstverwaltungen stehen ohne Zweifel unter ganz erheblichem Druck, weil es angesichts des **Klimawandels** nicht nur um den Erhalt und die hergebrachte Verwaltung und Pflege des bestehenden deutschen Waldes geht, sondern um einen massiven Waldumbau. Dieser verlangt natürlich auch die Aufstockung großer Flächen mit unterschiedlichsten auch fremden Bäumen.

Gerade jungen Bäumen rückt natürlich das Schalenwild ganz besonders schädigend zu Leibe, vor allem, wenn es keine sonstigen Äsungsflächen außerhalb und innerhalb des Waldes hat (Man geht davon aus, dass in natürlichen Wäldern stets 5-7 % der Fläche offen waren). Hier wiederum sind einerseits das **Rehwild** und andererseits das **Rotwild** betroffen. Beide Schalenwildarten können im Wald stark zu Schaden

¹² Schuck BJagdG Einleitung Rn 6.

¹³ <https://www.jagdverband.de/rund-um-die-jagd/rechtslage/jagdrecht-deutschland>

gehen. Das Rehwild als Konzentratsselektierer verbeißt die Lateral- und Terminaltriebe, das Rotwild zieht, solange dies das Jahr über geht, die Rinde in Streifen von den Bäumen und nagt diese Rinde im Winter an. Hierdurch wird den Schadinsekten Tür und Tor geöffnet (nur gegen Sauen hat die Forstpartie nichts einzuwenden, weil diese zwar im bestellten Feld, aber gerade nicht im Wald zu Schaden gehen).

Eine Reihe von Parametern, dass und warum gerade die erwähnten Schalenwildarten zu Schaden gehen, muss nicht im Einzelnen erörtert werden. Die vom Menschen geprägte Umwelt ist in erheblichem Maße daran schuld. Wild wird durch menschliche Aktivitäten, durch die Landwirtschaft, durch den Verkehr, natürlich auch durch die Jagd, - heute auch zunehmend durch den voll geschützten Wolf - in Einstände im Wald getrieben und gezwungen, darin lange auszuhalten.

Und zu dem Problem der **überhöhten Schalenwildbestände** ist zu sagen, dass es mit Sicherheit Gebiete und Regionen gibt, auf die das zutrifft. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein wenn auch sehr geringer Teil der Jägerschaft daran interessiert ist, Reviere mit möglichst vielen Trophäenträgern bewirtschaften zu können.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass sich im **Entwurf** (S. 2) nunmehr Formulierungen finden, die weit über das hinausgehen, was früher in Brandenburg von eben dieser Seite geäußert wurde. So sagt der Entwurf zum Beispiel, dass die **natürliche Waldverjüngung** in Brandenburg nicht von allein und ohne Schutzmaßnahmen aufwachsen kann. Nach der parallel zur 3. Bundeswaldinventur durchgeführten landesweiten Inventur würden in Brandenburg angeblich im Bundesvergleich 51 %, also die meisten jungen Bäume, vom Wild verbissen. Erst bei einem Wildverbiss von deutlich unter 20 % könne der Wald jedoch von allein aufwachsen. In Brandenburg seien im Vergleich zum Bundesdurchschnitt nur geringe Ausgangszahlen an natürlich aufkommenden Pflanzen vorhanden, sodass hier der Wildverbiss umso schwerer wiege. Die Ursachen hierfür lägen im **Jagdrechtssystem**.

Dem will der **Entwurf** mit einer Reihe von Regelungen entgegenwirken, wie später noch detailliert erörtert werden wird. Tatsächlich aber stand das MLUK, welches jetzt diesen Entwurf vorlegt, noch vor kurzem auf einem Standpunkt, der sich wesentlich auf das geltende Jagdgesetz stützte, dabei aber allerdings auch nicht ganz **widerspruchsfrei** war. Einerseits nämlich soll nach Meinung der Forstwirtschaft „*die Wildbewirtschaftung ... gemäß Landeswaldgesetz vorrangig die Entwicklung von gesunden und artenreichen Waldbeständen gewährleisten.*“ Andererseits aber wird zugestanden: „*dabei soll das jagdliche Management laut brandenburgischem Jagdgesetz so gestaltet werden, dass die von jagdbaren Tieren verursachten Schäden am Wald ... auf ein wirtschaftlich tragbares Maß begrenzt werden.*“¹⁴

Zwischen Landwirten, Waldbesitzern und Jägern herrscht, bei aller auch kontroversen Diskussion, Einigkeit darüber, dass der Wildbestand jeweils dem Biotop angepasst

¹⁴ Bericht zur Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft in Brandenburg 2016 – 2018, dort S. 9 - https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Landeswaldbericht_2016-2018_web.pdf

sein muss – das ergibt sich zweifelsfrei und auch absolut durchsetzbar aus der geltenden Rechtslage. Diese kann naturgemäß dazu führen, dass Schalenwild im Wald stark **reduziert** werden muss. Das ändert aber nichts daran, dass die Mindestdichte eines Wildbestandes immer einen **natürlichen Erhaltungszustand**¹⁵ beinhalten muss; das Wild muss in solcher Zahl und solchem Geschlechterverhältnis im Lebensraum vorhanden sein, dass sein Bestand mit natürlicher Fortpflanzung gesichert erscheint – eine Forderung, die interessanterweise für den **Wolf** völlig unbestritten ist.

Der „Entwurf“.

Gegenwärtig liegt der Entwurf in der redigierten Fassung vom 03.03.2022 vor. In einer **Einleitung** wird im 1. Kapitel das **Problem** und im 2. Kapitel die **Lösung** beschrieben. Danach folgt dann die Wortfassung des gesamten neuen Landesjagdgesetzes. Daran schließt sich eine **Begründung** an, die aus einem **allgemeinen** und einem **besonderen Teil** besteht.

Grundsätzliches

Der Entwurf basiert auf der Auffassung, die schon im Bericht zur Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft in Brandenburg 2016-2018 anklingt, die Wildbewirtschaftung habe ausschließlich eine **dienende Funktion** der **Waldbewirtschaftung**. Vielmehr soll die Wildbewirtschaftung jedenfalls nach gegenwärtigem Recht die Entwicklung und die Erhaltung eines gesunden und artenreichen **Wildbestandes**, allerdings in Übereinstimmung mit dem Biotop und unter Berücksichtigung übergeordneter Interessen der Forstwirtschaft, gewährleisten.

Grundsätzlich jedoch steht, wie bei einzelnen Vorschriften noch zu belegen sein wird, der Entwurf auf dem Standpunkt, die Jagd insbesondere im Wald habe nach wie vor eine wichtige Rolle. Diese bestehe jedoch vor allem darin, *„die Wildbestände derart anzupassen, dass eine land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne erhebliche Beeinträchtigung möglich ist und Wildseuchen präventiv vorgebeugt wird.“*

Neben diesen grundsätzlichen Erwägungen, die im Wesentlichen die jagdrechtliche Stärkung der kleinen Wald- und Grundbesitzer in den Vordergrund stellen und damit das Reviersystem zum Teil auf „**Minireviere**“ reduzieren, sieht der Entwurf eine ganze Reihe von bestehenden Regelungen als **weder sinnvoll** noch vor allem **kontrollierbar** an und verzichtet deshalb auf diese.

¹⁵ Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen“ (Art. 2) - . <https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/naturschutz/biologischevielfalt/gez>.

Der Entwurf wird seit Mitte Januar ausgiebig diskutiert und teils begrüßt¹⁶, wohl überwiegend aber abgelehnt¹⁷, insbesondere bezüglich der Minireviere. Die Ausführungen in der Einleitung einerseits und dem allgemeinen Teil der Begründung andererseits werden bei einem Rechtsvergleich einzelner Regelungen mit dem geltenden Landesjagdgesetz zu erörtern sein.

Entwurf und Nachhaltigkeit – der Paradigmenwechsel

Dieses Gutachten belegt bis hierhin, dass unsere Jagdgesetzgebung dem Prinzip der **Nachhaltigkeit** verpflichtet ist¹⁸. Sie ist ein bestimmendes Element der biologischen Vielfalt¹⁹. Dieses Prinzip ist in den **§§ 1 und 21 BJagdG** und **§ 1 LJagdG Bbg** verankert und damit die, mit dem allgemeinen europäischen und deutschen Recht der Natur und Naturnutzung übereinstimmend, **tragende Grundlage** des gesamten **Jagdrechts**²⁰. Selbst Jagdgegner, die extrem waldfreundlich sind, stellen ein nachhaltiges Wildtiermanagement nicht in Frage²¹.

11

Auch das vom Entwurf zitierte Biowild-Projekt (Biowild Projekt 2022 gibt es noch nicht) stellt weder die Biodiversität noch die Nachhaltigkeit in Frage, sondern quantifiziert diese nur²².

¹⁶ Die ANW Brandenburg-Berlin äußert sich gemeinsam mit NABU, BUND, Grüner Liga, Waldbauernverband und Ökologischem Jagdverein (ÖJV) zu den aktuellen Plänen des MLUK für das neue Landesjagdgesetz. <https://anw-brandenburg.de/category/aktuelles/>

¹⁷ Z. B. <https://jagdrechtsblog.com/ist-dies-auch-schwachsinn-hat-es-doch-methode/>: Warum Brandenburgs neues Jagdgesetz bei Jägern nicht gut ankommt - <https://www.rbb24.de/politik/bei-trag/2022/03/brandenburg-reform-jagdgesetz-kritik-jaeger-wald-wild.html>; Brandenburg: Streit um Entwurf des neuen Landesjagdgesetzes - <https://wildundhund.de/brandenburg-streit-um-entwurf-des-neuen-landesjagdgesetzes/>; Jagdgesetz: Entwurf will bisheriges Reviersystem aushebeln - <https://www.jagderleben.de/news/jagdgesetz-entwurf-will-bisheriges-reviersystem-aushebeln-713310>; Brandenburg: Geplantes Jagdrecht würde Landeigentümer zu Bittstellern herabstufen - <https://www.topagrar.com/jagd-und-wald/news/brandenburg-geplantes-jagdrecht-wuerde-landeigentuermer-zu-bittstellern-herabstufen-12852679.html>;

¹⁸ „Der wahre Reichtum der Nation liegt in den Ressourcen der Erde: Boden, Wasser, Wälder, Mineralien und **Wildleben**.“ Rachel Carson „Silent spring“ – Quelle: Grober: die Entdeckung der Nachhaltigkeit, Verlag Antje Kunstmann, dort S. 31 ff (33). (Fettdruck von uns).

¹⁹ Dazu im Einzelnen das Bundesministerium für Bildung und Forschung in <https://www.bne-portal.de/bne/de/einstieg/themen/biologische-vielfalt/biologische-vielfalt> mit weiteren Nachweisen.

²⁰ Interessant dazu die österreichische Broschüre „Nachhaltigkeit der Jagd“ - https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/themen/nachhaltigkeit/nachhaltige_jagd.pdf.

²¹ Z. B. BUND: <https://www.bund.net/themen/naturschutz/jagd/>.

²² „Konsequentes Jagen zur Vermeidung der Entmischung in Verbindung mit naturnaher Waldwirtschaft führen erkennbar zum Erfolg. Eine arten- und strukturreiche neue Waldgeneration wächst heran. Hierbei ist es besonders wichtig, dass Waldbesitzer und Jäger sich abstimmen und gemeinsam Verantwortung für den Erfolg des Waldumbaus übernehmen“, so das Schluss-Statement von Hans von der Goltz. – <https://www.forstpraxis.de/halbzeit-beim-biowild-projekt-der-anw/>

Hiervon will der Entwurf nunmehr bewusst und gewollt und jedenfalls eindeutig abrücken und sich aus der Nachhaltigkeit **verabschieden**. In dieser **Abkehr** von den allgemein akzeptierten und rechtlich verbindlich festgelegten Postulaten eines **nachhaltigen Wildtiermanagements** liegt der **Paradigmenwechsel** des Entwurfs. Erkennbar wird das darin, dass der Entwurf sowohl die grundlegenden oben zitierten Vorschriften des Bundesjagdgesetzes als auch insbesondere den § 1 des geltenden Landesjagdgesetzes nicht nur ignoriert, sondern mit seinem **neuen § 2** sicherstellt, dass jedenfalls die diesbezüglichen Vorschriften des Bundesjagdgesetzes auch nicht hilfsweise gelten können. Deshalb definiert der Entwurf die Rolle der Jagd im ländlichen Raum so, dass sie *„aus heutiger Sicht neben der nachhaltigen Nutzung des Wildes vor allem darin besteht, die Wildbestände derart anzupassen, dass eine land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne erhebliche Beeinträchtigung möglich ist ...“*. Diese Formulierung reduziert den Wildbestand auf eine möglichst geringe **Schädlingsdichte**.

Besonders **entlarvend** ist die Begründung zu § 6 Abs. 3 des Entwurfs, die lautet: *„Die hier vorgesehene Regelung soll es mehr Waldbesitzern ermöglichen, die Jagd auf ihren Flächen unmittelbar ... zu beeinflussen. Damit wird in Teilen eine Rechtssystematik wiederhergestellt, die zuletzt bis 1850 existierte und am ehesten dem Grundsatz gerecht wird, dass das Jagdrecht untrennbar an Grund und Boden gebunden ist.“* (Fettdruck vom Unterzeichneten).

Deutlicher kann man den **Rückschritt** in eine Zeit, in der es weder Biodiversität noch Nachhaltigkeit gab, nicht ausdrücken!

Die wesentlichen Regeln im Vergleich

Der Entwurf ist in wesentlichen Teilen schon völlig anders gegliedert als das geltende Recht. Angeblich fehlen nur diejenigen Bestimmungen des geltenden Rechts im Entwurf, die unnötig oder jedenfalls nicht kontrollierbar sind. Tatsächlich fehlen leider auch andere wesentliche Bestimmungen und Definitionen, und allgemein ist die sprachliche Fassung und die inhaltliche Beschränkung zu beanstanden.

Im Einzelnen:

Wild

„Wild ist ein wesentlicher Bestandteil der heimischen Natur. Es ist als unverzichtbarer Teil der natürlichen Umwelt in seinem Beziehungsgefüge zu bewahren. Der Schutz des jagdbaren Wildes und seiner Lebensräume ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.“

Mit diesem § 1 beginnt das **geltende Landesjagdgesetz**. Er ist, in weitgehender Übereinstimmung mit § 1 des BJagdG, das **Grundgesetz der Jagd** in Brandenburg. Der Entwurf erwähnt an mehreren Stellen, der Schutz des Wildes wäre heutzutage übertrieben und sei deshalb nicht mehr so notwendig, übersieht dabei aber erkennbar den **Art. 20 a Grundgesetz**. Nach dem geltenden Recht ist Wild nicht nur ein wesentlicher, sondern ein unverzichtbarer Teil der Natur, und ist in seinem

Beziehungsgefüge dadurch zu bewahren, dass es gehegt wird – die **Hege** wird über die Wildbewirtschaftung hinaus zur **gesamtgesellschaftlichen Aufgabe** erklärt.

Auf diese moderne und wichtige Bestimmung, die in anderen Gesetzen (WaldG, NatSchG usw.) und im Europarecht (FFH-Richtlinie etc.) verankert ist, **kann** und **darf** auch ein völlig neues Jagdgesetz **nicht verzichten**. Denn mit dieser Bestimmung wird das Gesetz, wird die Wildbewirtschaftung, wird das **Wildtiermanagement** grundsätzlich unter den Leitbegriff der **Nachhaltigkeit** gestellt – wie es die in Europa geltende Biodiversität ²³, das Grundgesetz und die die Natur betreffenden Gesetze verlangen!

Der **Entwurf** tut das aber **gerade nicht** und meint dazu nur lapidar: „*Wild als Teil der natürlichen Lebensgemeinschaft soll durch die Jagdausübung möglichst wenig in seinem natürlichen Verhalten beeinflusst werden.*“ Er **schließt die Nachhaltigkeit** bewusst und gewollt **aus** und **verlässt** damit deutlich das Gebiet des **geltenden Rechts**.

Genau das macht ihn rechtswidrig!

Gesetzeszweck

Geltendes LJagdG	Entwurf
<p>§ 1 2) Dieses Gesetz dient dazu,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen artenreichen und gesunden Wildbestand in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten; 2. bedrohte Wildarten zu schützen; 3. die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern, zu verbessern und so weit wie möglich wiederherzustellen; 4. die von jagdbaren Tieren verursachten Schäden am Wald und auf landwirtschaftlichen Kulturen 	<p>§ 3 Gesetzeszweck</p> <p>(1) Dieses Gesetz regelt die Jagdausübung.</p> <p>(2) Wild als Teil der natürlichen Lebensgemeinschaft soll durch die Jagdausübung möglichst wenig in seinem natürlichen Verhalten beeinflusst werden</p> <p>(3) Die Jagdausübung ist kein Selbstzweck Sie sichert die ordnungsgemäße Durchführung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und wahrt die Belange der Wasserwirtschaft, insbesondere des Hochwasserschutzes, indem die Wildbestände auf ein Maß reguliert werden, das keine bedeutenden Schäden aufkommen lässt. Dabei sind die Wildbestände</p>

²³ Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity - CBD) ist ein am 29. Dezember 1993 in Kraft getretenes internationales Umweltabkommen. Die Konvention wurde von 168 Staaten, darunter auch die Europäische Union, unterzeichnet.

- Das Übereinkommen verfolgt drei Ziele:**
- Erhaltung der biologischen Vielfalt,
 - Nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile,

<p>auf ein wirtschaftlich tragbares Maß zu begrenzen;</p> <p>5. die jagdlichen mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere mit denen des Naturschutzes, des Tierschutzes, der Landschaftspflege sowie der Erholungsnutzung in Einklang zu bringen;</p> <p>6. die Jagdausübung und die Jagdorganisation zu regeln;</p> <p>7. eine biotopgerechte Wildbewirtschaftung durchzusetzen.</p>	<p>durch die Jagdausübung dem jeweiligen Lebensraum anzupassen.</p> <p>(4) Die Jagdausübung ist so durchzuführen, dass Schäden in der Feldflur weitestgehend vermieden werden und im Wald die Verjüngung (Naturverjüngung, Saat und Pflanzung) an jeder Stelle aufwachsen und sich zu stabilen und klimangepassten Wäldern entwickeln kann.</p> <p>(5) Die Jagdausübung trägt durch an den jeweiligen Lebensraum angepasste Wildtierpopulationen ihren Teil zur Seuchenprävention bei.</p> <p>(6) In besiedelten oder befriedeten Gebieten soll die Jagd dazu beitragen, Eigentumsbelange mit denen des Wildes in Einklang zu bringen.</p> <p>(7) In ihrem Bestand bedrohte heimische Wildarten sind zu schützen, ihre Populationen zu stärken und ihre Lebensräume zu erhalten und zu verbessern.</p> <p>(8) Die Nutzung von Bestandteilen des Wildes, wie Wildbret oder Felle, sind Teil der legitimen Jagdausübung.</p>
--	--

Kommentar:

Ein Teil der neuen Bestimmungen des Entwurfs ist gänzlich **überflüssig**. Ziffer 1 ist im Hinblick auf § 2, der für fehlende Regelungen die Geltung des **Bundesjagdgesetzes** erkennbar **ausschließen** soll, unnötig. Ziff. 2 ist **nicht verständlich** und sogar im Hinblick auf andere Teile dieses Entwurfs, der zum Beispiel Saufänge als allgemein zugelassene Jagdart enthält, **widersprüchlich**. Ziff. 5 ist **fraglich**. Ziff. 6 ist zumindest eine unglückliche Formulierung, ansonsten aber **unnötig**. Ziff. 7 gehört eigentlich nicht in ein Jagdgesetz und Ziff. 8 ist selbstverständlich.

Die **einschneidenden Regelungen** finden sich in den Ziffern 3 und 4. Ziff. 3 **degradiert** die Jagdausübung zu einer Dienstleistung, und das nicht nur für die Forstwirtschaft, und auch nicht nur für die Forstwirtschaft und Landwirtschaft, sondern **merkwürdigerweise** auch noch für die **Fischereiwirtschaft**, obwohl dort wohl kaum Fischbestände auftreten können, die bedeutende Schäden verursachen. Die Vorschrift ist also schon redaktionell schlecht gemacht. Außerdem ist sie ein **Paradigmenwechsel**,

der nicht akzeptiert werden kann, weil er mit dem **europäischen Recht**, dem Recht des **Tierschutzes** und dem Recht des **Naturschutzes** nicht übereinstimmt.

Die **Wildbewirtschaftung**, auch Wildtiermanagement genannt, ist eine eigene **Nachhallwirtschaft**, die gleichberechtigt **neben** der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft steht, und die sich mit diesen, wie oben ausgeführt, überschneidet. Sie ist **keine Hilfstätigkeit** und hat keine dienende Funktion. Der Entwurf kann diese Haltung nur einnehmen, weil er den § 1 des geltenden Landesjagdgesetzes gänzlich **ausblendet**. Behält man die Definition des Gesetzeszwecks bei, und das sollte schon aus Rechtsgründen **unabdingbar** sein, dann hat das Wildtiermanagement einen eigenen Daseinszweck, nämlich die **nachhaltige Hege** des heimischen Wildes.

Der **Entwurf** kennt möglicherweise das **Landesjagdgesetz von Baden-Württemberg** nicht. Dieses seinerzeit sehr umstrittene und lange diskutierte Gesetz ist bislang das von allen Landesgesetzen Modernste. Deshalb heißt es auch nicht Landesjagdgesetz, sondern **Jagd- und Wildtiermanagementgesetz**. Sein § 2 beinhaltet im Wesentlichen den Erhalt der Jagd als naturnahe und nachhaltige Nutzungsform des Grundeigentums und als Kulturgut unter Berücksichtigung insbesondere der Belange des Tierschutzes und Naturschutzes und der Tiergesundheit. Es dient dazu, gesunde und stabile heimische Wildtierpopulationen zu erhalten und so zu entwickeln, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zum Naturhaushalt und den landeskulturellen Verhältnissen stehen.

Mit den oben wiedergegebenen Regelungen geht der Entwurf meilenweit hinter alle anderen Landesjagdgesetze und das Bundesjagdgesetz zurück, ignoriert die Bedeutung des Wildes als Kulturgut und Bestandteil der heimischen Natur und verkennt den Sinn einer Wildbewirtschaftung in der Kulturlandschaft.

Jagdbezirke

Geltendes LJagdG	Entwurf
<p>§ 2 Gestaltung der Jagdbezirke (1) Jagdbezirke sind durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abzurunden, wenn dies eine ordnungsgemäße Hege des Wildes und die Jagdausübung erfordern.</p> <p>§ 7 Eigenjagdbezirke (1) Die Mindestgröße eines Eigenjagdbezirkes beträgt 150 Hektar. Sie kann auf Antrag des Eigentümers von der unteren Jagdbehörde bis auf 75 Hektar verringert werden, wenn dem nicht wesentliche</p>	<p>§ 4 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieses Gesetzes</p> <p>(1) ist der Jagdausübungsberechtigte der Träger des Jagdausübungsrechts, das sind Jagdgenossenschaften oder Eigentümer von bejagbaren Grundflächen mit mindestens 10 ha zusammenhängender Gesamtfläche in Brandenburg, die keinem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angehören;</p>

Belange der Hege und Jagd entgegenstehen. ...

§ 9

Gemeinschaftliche Jagdbezirke

(1) Die Mindestgröße eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes beträgt 500 Hektar. Abweichend von Satz 1 kann die Jagdbehörde nach Anhörung des Jagdbeirates gemeinschaftliche Jagdbezirke mit einer Größe von wenigstens 250 Hektar zusammenhängender Fläche zulassen, wenn

1. ein Antrag von der Mehrheit der Grundstückseigentümer der betroffenen Flächen gestellt wird und die Antragsteller über mehr als die Hälfte der zusammenhängenden Grundflächen verfügen und
2. keine wesentlichen Belange der Hege und Jagd entgegenstehen.

2. Ist das Jagdausübungsrecht das Recht des Eigentümers, die Jagd selbst auszuüben oder ausüben zu lassen.

...

16. sind Wildungen Maßnahmen, die das Verhalten und die Populationsentwicklung von Wildtieren beeinflussen können; ...

§ 6

Inhaber des Jagdrechts, Ausübung des Jagdrechts

(1) das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. ...

.....

(3) Eigentümern von Land-, Forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbarer Grundfläche im Land Brandenburg ab einer zusammenhängenden Größe von zehn Hektar steht vorbehaltlich § 7 das Jagdausübungsrecht auf ihren Flächen zu.... Das Jagdausübungsrecht kann vom jeweiligen Eigentümer selbst oder von seinen Beauftragten wahrgenommen werden.

(4) Eigentümer von Flächen können sich zu einer zusammenhängenden Gesamtfläche von mindestens zehn Hektar zusammenschließen und stehen damit Eigentümern nach Abs. 3 gleich. Abs. 3 Satz 2 gilt gleichermaßen.

§ 8

Gemeinschaftliche Jagdbezirke

(1) alle Grundflächen einer Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Davon ausgenommen sind Grundstücke nach § 6 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1, bei denen der oder die

	Eigentümer das Jagdausübungsrecht selber wahrnehmen. ...
--	---

Kommentar:

Der Kern des Entwurfs ist der **Jagdbezirk**, der theoretisch **1 ha** ausmachen kann, also ein Grundstück mit einer Seitenlänge von 100 × 100 m. Ein derartiges Grundstück darf der Eigentümer selbst bejagen, sofern er insgesamt 10 ha besitzt. Diese brauchten nach der 1. Fassung des Entwurfs aus dem Dezember 2021 keinen Zusammenhang zu besitzen. Die nunmehr vorliegende redigierte Fassung nimmt diese in der Tat unlogische Regelung nicht mehr auf, sondern verlangt jetzt 10 ha zusammenhängender Grundstücke; für den Zusammenhang genügt eine Punktverbindung, wie sich zwar nicht aus dem Gesetzeswortlaut, wohl aber aus der Begründung ergibt. Zu § 6 Abs. 3 sagt die **Begründung** im **besonderen Teil** u.a. Wörtlich:

„§ 6 Abs. 3 räumt Eigentümern von Grundstücken mit einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 10 ha das Jagdausübungsrecht ein. Eine Punktverbindung reicht aus. Mit dem Jagdausübungsrecht ist nicht die Pflicht verbunden, die Jagd auf diesen Grundstücken selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen (vgl. § 7 Absatz 1)..“

Diese Regelung ist vor allem im Hinblick auf Waldgrundstücke von besonderer Bedeutung....

Voraussetzung hierfür ist ein gewisser Grad der Professionalisierung bei der Waldbewirtschaftung, der Kenntnis der Lage der eigenen Flächen und dem Vorhandensein von Zielen bei der Waldbewirtschaftung. Es muss hierfür das Potenzial da sein, die eigenen Flächen zu bewirtschaften und nunmehr die Jagd auf ihnen selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Es ist nicht zu erwarten, dass strukturbedingt hierzu zahlenmäßig der Großteil der Waldbesitzer in der Lage sein wird.

Zielgruppe dieser Regelung sind demzufolge mit Blick auf die Gesamtzahl relativ wenige Waldbesitzer, die allerdings proportional viel Wald im Eigentum haben.

... Sorgt die relativ geringe Anzahl an Grundbesitzern, die in den Genuss dieser Regelung kommen dafür, dass die Strukturen vor Ort nicht in Gänze den Charakter der bisherigen Jagdstruktur verlieren. Die vorhandenen 3213 gemeinschaftlichen Jagdbezirke ... Werden von 6164 Pächtern gejagt ... Dem stehen 6305 Waldbesitzer gegenüber, die von den Regelungen der Eigenbejagung Gebrauch machen durften. Es bleiben ... Weniger als 6305 Waldbesitzer übrig, die mehr als 10 ha besitzen.

Diese Größenverhältnisse machen deutlich, dass die Grundstrukturen vor Ort dem Grunde nach erhalten bleiben. Allerdings würde ein sehr begrenzter Kreis an Waldbesitzer die jagdliche Kontrolle erhalten.

Gerade aber dieser Teil des Entwurfs hält der **Überprüfung** in jagdlicher, sicherheitspraktischer und rechtlicher Hinsicht **nicht stand**.

Gegenargumente:

Ein wesentliches Argument liefert die Begründung schon selbst. Der Entwurf geht davon aus, dass grundsätzlich das durch das geltende Landesjagdgesetz geschaffene System weiter bestehen bleiben soll – es gibt Eigenjagden und gemeinschaftliche Jagdbezirke, für die es **keine Größenbestimmungen** gibt. Die Größe der Eigenjagd wird offenkundig durch das Eigentum bestimmt und die Bezugsgröße des gemeinschaftlichen Jagdbezirks ist die Fläche der Gemeinde oder gesonderten Gemarkung gemäß § 8. Die Mindestgröße ist offenkundig 10 ha.

Seltenheit der Anwender

Deshalb evaluiert der **Entwurf** die mögliche Zahl der Anwender und beschreibt dies wie folgt:

„Rund 100.000 Waldbesitzern gehören rund 620.000 ha des Privatwaldes. Rund 94.000 Waldbesitze, (94 Prozent) besitzen maximal 10 ha Wald in Brandenburg. Zusammengenommen besitzen sie rund 242.000 ha Wald, also rund 39 Prozent des gesamten Privatwaldes. Hingegen besitzen nur rund 6300 Waldbesitzer(6 Prozent) Waldbesitz über 10 ha. Zusammengenommen beträgt diese Fläche allerdings rund 377.000 ha, also 61 % des gesamten Privatwaldes.

Zielgruppe dieser Regelung sind demzufolge mit Blick auf die Gesamtzahl relativ wenige Waldbesitzer. Ihnen die Möglichkeit der Jagdausübung einzuräumen hat zwei Effekte. Zum einen halten sie damit den entscheidenden Schlüssel für eine Jagdausübung in der Hand, die sie selbst steuern können. Zum anderen sorgt die relativ geringe Anzahl an Grundbesitzern, die in den Genuss dieser Regelung kommen dafür, dass die Strukturen vor Ort nicht in Gänze den Charakter der bisherigen Jagdstruktur verlieren.

Obwohl davon die Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen größer 10 ha in diese Regelung eingeschlossen sind, ist diese Zielgruppe nicht Adressat dieser Regelung. Auf landwirtschaftlichen Flächen entstehender Wildschaden ist relativ unkompliziert beziffer- und ausgleichbar. Inwieweit Eigentümer landwirtschaftlicher Nutzflächen ihr Jagdausübungsrecht in Anspruch nehmen werden, ist schwer abzuschätzen.“ ...

Der Entwurf geht somit davon aus, dass **Landwirte**, obwohl ihnen grundsätzlich ein derartiges Kleinstrevier angeboten wird, davon wahrscheinlich nicht Gebrauch machen werden. Der Entwurf sieht ferner voraus, dass von den 94 % der privaten

Waldbesitzer **nur wenige** willens und in der Lage sein werden, ihren mindestens 1 ha und maximal 10 ha großen Jagdbezirk, nach Austritt aus der Jagdgenossenschaft, allein zu bewirtschaften. Der Entwurf nimmt also eine wenn auch geringe **Zersplitterung** der Wildbewirtschaftung nur deshalb in Kauf, weil er einer kleinen Zahl privater Waldbesitzer die Möglichkeit bieten will, die Jagd selbst auszuüben.

Das aber erscheint unnötig. Warum soll man eine Minderheit mit einem eigenen Bejagungsrecht ausstatten, das noch dazu weiteren Bedenken unterliegt? Gesellschaftspolitisch und rechtspolitisch ist das abzulehnen.

Im Übrigen ist die Einleitung des Entwurfs in diesem Punkt **irreführend**, weil nach der Wortfassung des Entwurfs **jeder Grundstückseigentümer**, der mehr als 10 ha besitzt, in denen mindestens 1 ha Jagdfläche liegt, berechtigt ist, die Jagdgenossenschaft zu verlassen und auf seinem Land selbst zu jagen (möglicherweise auch auf **mehreren Kleinstflächen**).

Denn der redigierte Entwurf arbeitet mit einem **Trick**. Die 10 ha sollen jetzt zwar einen **Zusammenhang** haben, aber die Vorschrift hat einen **neuen Abs. 4** erhalten. Danach können sich benachbarte Grundeigentümer zur Erlangung des Jagdausübungsrechts zusammenschließen, um über die erforderliche 10 ha Grenze zu gelangen. Das gilt nach der Begründung auch für Flächen unter 10 ha, die an Grundeigentum größer 10 ha angrenzen. Damit sind sie eigenbejagten Flächen gemäß § 6 Abs. 3 gleichgestellt. Im Außenverhältnis gelten sie als eine eigene Jagdfläche.

Das macht die bisherige Regelung **noch weniger akzeptabel**. Denn jetzt kann sie auch von zahlreichen Eigentümern, die der Entwurf natürlich in seinen Zahlenbeispielen nicht mehr nennen kann, beansprucht werden, die keine 10 ha im Eigentum halten. Theoretisch ist denkbar, dass 5 Nachbarn eine Fläche von 20 ha zusammen bekommen, in der bei den verschiedenen Eigentümern zum Beispiel 3 Flächen von je 1 ha liegen, die jagdbar sind. Dann können auf 20 ha 3 Eigentümer zur Jagd gehen, und 2 Fußballfelder bejagen.

Dass mit dieser Methode, bei der jeder **Überblick** über den Wildbestand von vornherein fehlt, eine **Hege** des Wildes schlechterdings nicht möglich ist, liegt auf der Hand.

Mit anderen Worten: angeblich soll diese Neufassung des Landesjagdgesetzes kleinen Eigentümern von Privatwald die Möglichkeit bieten, ihren Wald selbst jagdlich zu schützen. **Tatsächlich wird mit diesem Gesetz das gesamte Reviersystem aus den Angeln gehoben** und durch ein **Jedermann-Jagdrecht** ersetzt. Das ist genau der Zustand, der nach 1848 zu **Unfällen** einerseits und zur **Vernichtung** von Schalenwildbeständen andererseits und jedenfalls zu einer völlig unorganischen Bejagung unter Außerachtlassung des Tierschutzes geführt hat. Genau dorthin aber will der Entwurf die Bejagung zurückführen.

Das allein macht den Entwurf zu einem **Paradigmenwechsel**, der nach heutigem Naturschutzrecht, Tierschutzrecht, Gemeinschaftsrecht und nach den damit verbundenen ethischen Parametern **nicht akzeptabel** ist.

Sicherheitsbedenken

Gesetzgeber und Behörden haben die **Pflicht**, Regelungen, die sie treffen, im wohlverstandenen Interesse derjenigen zu formulieren, für die sie gelten sollen (Staatliche Fürsorgepflicht²⁴). Moderne Feuerwaffen sind in befriedeten Bezirken praktisch **nicht einsetzbar** – nach § 5 des geltenden Landesjagdgesetzes kann die zuständige Jagdbehörde unter bestimmten Umständen die Benutzung einer Waffe im befriedeten Bezirk gestatten.²⁵

Ein Jagdrevier von 1 ha entspricht ziemlich genau der Größe eines durchschnittlichen Fußballplatzes. Jede Büchsenkugel, die nicht bei einigermaßen gesenktem Lauf abgeschossen wird, kann erheblich weiter fliegen als die 100 m der üblichen Seitenlänge von 1 ha; schon genau waagrecht abgeschossen fliegt sie einige Kilometer, wenn kein hinreichender Kugelfang gegeben ist (Bäume im Wald sind kein hinreichender Kugelfang!). Das bedeutet, dass ein Revier von 1 ha praktisch nur mit der Büchse bejagt werden kann, wenn ein Hochsitz vorhanden ist, von dem aus der Schuss nur abgegeben werden darf, wenn er innerhalb der Reviergrenze auf dem Boden einschlägt. Diese örtliche Situation wird man auf einem „Fußballplatz“ kaum finden. Es ist nicht verwunderlich, dass es **nach 1848** zu zahlreichen Jagdunfällen kam, weil jeder Bürger auf seinem Grund und Boden jagen durfte.

Das erhebliche Gefahrenpotenzial der Anwendung einer Jagdwaffe auf derart kleinen Gebiet **verbietet** es dem Gesetzgeber, dort die Jagd zu gestatten.

Tierschutz

Nach § 17 Tierschutzgesetz ist es **strafbar**, ein Tier ohne rechtfertigenden Grund zu töten oder ihm Leiden zuzufügen. Die Jagd, wie sie gegenwärtig im deutschen Jagdrechtssystem ausgeübt wird, ist ein derartiger rechtfertigender Grund. Es kann jedoch füglich bezweifelt werden, dass das auch in einem **Kleinstrevier** mit der Größe von 1 ha gelten kann.

²⁴ 28 Absatz 1 Satz 1 GG ein „sozialer **Rechtsstaat**“. Daraus ergibt sich das **Verfassungsprinzip der Sozialstaatlichkeit**, woraus sich letztlich eine gewisse **Fürsorgepflicht des Staates** ableiten lässt. Dabei ist es nicht nur Aufgabe des Staates eine **soziale Sicherheit** zu schaffen, sondern auch eine **soziale Gerechtigkeit**. - [https://www.juraforum.de/lexikon/fuersorge#:~:text=l.,-Die%20F%C3%BCrsorge%20als&text=28%20Absatz%201%20Satz%201,sondern%20auch%20eine%20soziale%20Gerechtigkeit.](https://www.juraforum.de/lexikon/fuersorge#:~:text=l.,-Die%20F%C3%BCrsorge%20als&text=28%20Absatz%201%20Satz%201,sondern%20auch%20eine%20soziale%20Gerechtigkeit.;);

Zum „Grundrecht auf Sicherheit“ - Deutscher Bundestag - <https://www.bundestag.de/resource/blob/423604/6bc141a9713732fc4bb4334b6d02693b/wd-3-180-08-pdf-data.pdf>

²⁵ In befriedeten Bezirken kann die untere Jagdbehörde dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten, dem Jagdausübungsberechtigten eines angrenzenden Jagdbezirktes oder deren Beauftragtem bestimmte Jagdhandlungen unter Beschränkung auf bestimmte Wildarten und auf eine bestimmte Zeit gestatten. Antragsberechtigt ist der Grundeigentümer oder dessen Beauftragter. Jagdhandlungen mit der Schusswaffe dürfen dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten oder einem Beauftragten nur gestattet werden, wenn diese im Besitz eines gültigen Jagdscheines oder für den Gebrauch von Schusswaffen im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes ausreichend versichert sind. Die waffenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Der Entwurf beklagt, dass zahlreiche private Waldbesitzer nach geltendem Recht keine Eigenjagd haben und deshalb darauf angewiesen sind, dass fremde Jagdausübungsberechtigte auf ihrem Grund und Boden jagen. Diese aber haben nach der Ansicht des Entwurfs keineswegs dieselben Interessen am Wald wie der Waldbesitzer, sondern haben nur Interesse an Beute und Trophäen und der Ausübung ihrer Jagd. Selbst wenn **Abschusspläne** vorhanden sind, die an sich postulieren, mit ihrer Einhaltung einen biotopgerechten Wildbestand unter Berücksichtigung der vorrangigen Interessen des jeweiligen Waldbesitzers zu hegen, ist dies für den Waldbesitzer keine Hilfe. Die Einhaltung der Abschusspläne kann nicht kontrolliert werden, und deshalb geht der Entwurf davon aus, dass in diesem Punkt von Jägern überwiegend **nicht die Wahrheit gesagt** wird.

Der Entwurf will mit anderen Worten dem Waldbesitzer die Möglichkeit geben, auch auf kleinem Raum die Tiere zu erlegen, von denen er meint, dass sie seinen Waldbesitz schädigen – z. B. Rehe, weil sie die Triebe verbeißen und Rotwild, weil es schält und verbeißt. Der **rechtfertigende Grund** für die Erlegung von Schalenwild ist nach dem Entwurf also darin zu sehen, dass der Waldbesitzer dem Jagdausübungsberechtigten **nicht glauben** darf!

Das ist aber als Rechtfertigung **abzulehnen!**

Gleichzeitig betrifft das Wildarten, die entweder, wie Rehwild, Reviere haben, die im Zweifel **größer** sind als der **kleine Jagdbezirk**, oder die, wie Rotwild, erheblich weiter ziehen als das Revier groß ist. Die Gefahr, dass diese Tiere in 2 oder mehrere Kleinstreviere geraten, ist groß und kann nicht toleriert werden.

Das waldbauliche Interesse des privaten Waldbesitzers eines derart kleinen Reviers kann unter Berücksichtigung des § 17 Tierschutzgesetz insbesondere im Hinblick auf Art. 20 a Grundgesetz **nicht als rechtfertigender Grund anerkannt** werden.

Abschussregelung

Das geltende Landesjagdgesetz enthält aufgrund der diesbezüglichen Ermächtigung im Bundesjagdgesetz eine ausführliche Regelung der Bejagung in den Bestimmungen der Abschussplanung.

Geltendes LJagdG	Entwurf
<p>§ 29 Regelung der Bejagung (1) Der Jagdausübungsberechtigte hat in jedem Jagdjahr für jeden Jagdbezirk der unteren Jagdbehörde bis zum 1. April einen Abschussplan für Schalenwild außer Rehwild einzureichen. Gruppenabschusspläne sind zulässig. Für Schwarzwild ist ein Mindestabschussplan einzureichen. Die Bejagung von Schwarzwild</p>	<p>§ 3 Gesetzeszweck (3) Die Jagdausübung ist kein Selbstzweck Sie sichert die ordnungsgemäße Durchführung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und wahrt die Belange der Wasserwirtschaft, insbesondere des</p>

vor der Abschussplanbestätigung ist zulässig.

(2) Ein Abschussplan, den der Jagdausübungsberechtigte fristgemäß eingereicht hat, ist von der unteren Jagdbehörde zu bestätigen, wenn

1. der Abschussplan den jagdrechtlichen Vorschriften entspricht;
2. der Jagdbeirat zugestimmt hat;
3. bei verpachteten Eigenjagdbezirken der Abschussplan im Einvernehmen mit dem Verpächter aufgestellt worden ist;
4. bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken der Abschussplan im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand aufgestellt worden ist;
5. innerhalb von Hegegemeinschaften die Abschusspläne aufeinander abgestimmt und im Einvernehmen mit den Jagdgenossenschaften und den Inhabern von Eigenjagdbezirken aufgestellt worden sind und
6. der Zustand der Vegetation, die Wildschadenssituation und die körperliche Verfassung des Wildes berücksichtigt wurden.

Die Abschusspläne für Schwarzwild können auch ohne Zustimmung der Hegegemeinschaft bestätigt oder festgesetzt werden. Die Festsetzung von Mindestabschüssen ist zulässig.

(3) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht vor oder ist insbesondere bereits eingetretenen oder zu erwartenden Wildschäden nicht hinreichend Rechnung getragen, so wird der Abschussplan durch die untere Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat festgesetzt.

(4) Der Jagdausübungsberechtigte hat über das erlegte Wild sowie über das Unfall- und Fallwild eine Streckenliste zu führen. Für Schalenwild sind die Eintragungen in die Liste unverzüglich vorzunehmen. Die Streckenliste ist der

Hochwasserschutzes, indem die Wildbestände auf ein Maß reguliert werden, das keine bedeutenden Schäden aufkommen lässt. Dabei sind die Wildbestände durch die Jagdausübung dem jeweiligen Lebensraum anzupassen.

(4) Die Jagdausübung ist so durchzuführen, dass Schäden in der Feldflur weitestgehend vermieden werden und im Wald die Verjüngung (Naturverjüngung, Saat und Pflanzung) an jeder Stelle aufwachsen und sich zu stabilen und Klimaangepassten Wäldern entwickeln kann.

(5) Die Jagdausübung trägt durch an den jeweiligen Lebensraum angepasste Wildtierpopulationen ihren Teil zur Seuchenprävention bei.

§ 19 Abschussregelung

(1) Der Abschuss des Wildes durch die Jäger ist so durchzuführen, dass weder die ordnungsgemäße Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft beeinträchtigt noch die jeweilige Wildtierpopulation gefährdet wird.

(2) der Abschuss des Schalenwildes ist so durchzuführen, dass Schäden, insbesondere an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen weitgehend vermieden werden.

(3) im Wald muss an jeder Stelle das Aufwachsen der Verjüngung des Waldes (Naturverjüngung, Saat und Pflanzung) gewährleistet sein, damit dieser sich zu stabilem und klimaresilientem Wald entwickeln kann. Grundlage für diese Beurteilung sind Waldinventuren, insbesondere die Ergebnisse der Inventur Verjüngungszustands- und Wildeinflussmonitoring sowie die Einschätzung der unteren Forstbehörde.

unteren Jagdbehörde jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(5) Die untere Jagdbehörde kann vom Jagdausübungsberechtigten verlangen, ihr oder einem von ihr Beauftragten das erlegte Wild oder Teile desselben vorzulegen.

(6) Die untere Jagdbehörde kann anordnen, dass die Trophäen und Unterkiefer des innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches erlegten Schalenwildes auf einer Hegechau der örtlich zuständigen Hegegemeinschaft vorzuzeigen sind.

(7) Erfüllt der Jagdausübungsberechtigte den Abschussplan für Schalenwild nicht, so kann die untere Jagdbehörde die Erfüllung des Abschussplanes durchsetzen.

(8) Die Erlegung von krankem oder kümmerndem Wild außerhalb der Jagdzeiten sowie innerhalb der Jagdzeiten über den Abschussplan hinaus ist der unteren Jagdbehörde unter Angabe der Art der Erkrankung oder Verletzung unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen ist das erlegte Wild der unteren Jagdbehörde oder einem von ihr Beauftragten vorzuzeigen. Unabhängig von der lebensmittelrechtlichen Beurteilung darf eine Verwertung, Abgabe oder Entsorgung erst nach Freigabe durch die untere Jagdbehörde oder des von ihr Beauftragten erfolgen. Lebensmittel- und tierseuchenrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. Die Entscheidung über die Freigabe soll binnen drei Tagen erfolgen.

(9) Für die Eigenjagdbezirke des Landes Brandenburg unterrichtet die untere Forstbehörde die untere Jagdbehörde über die jährliche Jagdstrecke der einzelnen Eigenjagdbezirke.

(10) Das für das Jagdwesen zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtages

(4) wird aufgrund der Roten Liste für gefährdete Arten festgestellt, dass eine Wildart in ihrem Bestand im Land Brandenburg gefährdet, stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht ist, so erlässt die obersten Jagdbehörde eine Pflicht zur Erstellung eines Abschlussplanes für diese Wildart und für bestimmte Regionen. Diese Wildart darf für die Dauer ihrer Gefährdung nur noch im Rahmen eines Abschussplans bejagt werden oder ist gänzlich mit der Jagd zu verschonen. Die Abschusspläne werden von der obersten Jagdbehörde für bestimmte Regionen von den unteren Jagdbehörden aufgestellt und sind für den betroffenen Jagdausübungsberechtigten bindend.

(5) die Jagdausübungsberechtigten, die Grundeigentümer gemäß § 7 Abs. 1, die Stadtjäger sowie die Jäger nach § 12 Abs. 4 haben über das erlegte Wild sowie über das Unfall- und Fallwild eine Jagdstreckenstatistik zu führen. In der Jagdstreckenstatistik sind mindestens die Wildart, der Erlegende und das Erlegungsdatum zu vermerken. Die Jagdstreckenstatistik ist tagesaktuell und ab dem 1. April 2024 elektronisch zu führen. Die Jagdstreckenstatistik ist der unteren Jagdbehörde jederzeit auf Verlangen zur Einsicht zu übermitteln, ab dem 1. April 2024 elektronisch.

(6) Das für die Jagd zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, die das Verfahren der Abschussplanung nach Abs. 4 und das Verfahren der Jagdstreckenstatistik vorschreiben.

§ 20 invasive Arten

<ol style="list-style-type: none"> 1. nähere Vorschriften über die Abschussplanung, insbesondere über Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1, sowie über die Bestätigung und Festsetzung der Abschusspläne, ferner über die Überwachung ihrer Durchführung und über die Erzwingung ihrer Erfüllung zu erlassen; 2. Vorschriften über die Erhebung von Daten über die Reviervhältnisse und das erlegte Wild, ferner über die Erhebung des Bestandes der Wildarten sowie der Abschuss- und Fangergebnisse zu erlassen; 3. aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden Bewirtschaftungsgebiete für Schalenwild und die zulässigen Zielbestände festzulegen; 4. Vorschriften über die Hege und Bejagung des Schalenwildes zu erlassen; 5. Vorschriften über die Verwendung von Bleischrot, insbesondere an Gewässern, zu erlassen. <p>(11) In Schutzgebieten, in denen gemäß dem Errichtungsgesetz oder der Schutzgebietsverordnung ein Jagdverbot besteht, kann die oberste Jagdbehörde anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte den Wildbestand in bestimmtem Umfang zu verringern hat, wenn dies aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls, insbesondere zur Abwehr von Gefahren für erhebliche Sachwerte, notwendig ist. Die Bestimmungen des Errichtungsgesetzes oder der Schutzgebietsverordnung zur Zulassung von Ausnahmen oder Befreiungen vom Verbot der Jagdausübung bleiben davon unberührt. Anordnungen nach Satz 1 ergehen im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.</p>	<p>(1) dem Jagdausübungsberechtigten ist mit dessen Zustimmung für den Jagdbezirk, indem er die Jagd ausüben darf, die Durchführung von Management- oder Beseitigungsmaßnahmen, die nach § 40 e Abs. 2 Halbsatz 1 Bundesnaturschutzgesetz festgelegt worden sind, von der unteren Jagdbehörde ganz oder teilweise zu übertragen oder die Mitwirkung an der Durchführung der Maßnahmen aufzuerlegen,...</p> <p>.....</p>
---	---

§ 30

Abschussverbot

Die untere Jagdbehörde kann den Abschuss von Wildarten, die in ihrem Bestand bedroht erscheinen, in bestimmten Jagdbezirken oder bestimmten Gebieten für eine Zeit durch Verfügung an den Jagdausübungsberechtigten gänzlich verbieten. Das Verbot kann wiederholt werden, solange die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

Kommentar:

Die Gegenüberstellung der Vorschriften zeigt bereits, dass der **Entwurf** eine Abschussplanung nur ausnahmsweise, nicht aber für die regelmäßige Jagdausübung, vorsieht. Er begründet das wie folgt (Fettdruck vom Unterzeichneten):

Der Fülle an Vorschriften im Jagdrecht stehen vergleichsweise wenig aktenkundige Verstöße gegenüber. Das liegt darin begründet, dass die Jagd im Verborgenen stattfindet und die Öffentlichkeit von ihr wenig erfährt. Den unteren Jagdbehörden ist es unmöglich, die Vorschriften ansatzweise zu überwachen.

Es ist daher die Frage zu beantworten, welchen Sinn Vorschriften machen, die nicht kontrolliert werden können. Auch muss die Frage beantwortet werden, welche Vorschriften überhaupt erforderlich sind, um eine tierschutz- und zielgerechte Jagdausübung zu gewährleisten. Das bisherige Jagdrecht in Deutschland und in Brandenburg überlässt im Wesentlichen den Jagdausübungsberechtigten ... die Entscheidung und Möglichkeit, wieviel Wild erlegt wird. Es war und ist praktisch nicht möglich, Jäger gegen ihren Willen über Verwaltungsverfahren oder vertragliche Verfahren zu zwingen, Wild zu erlegen.

Auf das Instrument der Abschussplanung soll in diesem Gesetzentwurf verzichtet werden. Abschusspläne wurde 1934 in das Jagdrecht aufgenommen, um die Abschusshöhen des Schalenwildes (Hirsche, Rehe und Wildschweine) zu begrenzen. Diese Funktion erfüllen sie bis heute und stehen einer bedarfsgerechten Absenkung des Rot- und Damwildbestandes entgegen. Abschusspläne sind nicht dafür geeignet, höhere Abschüsse behördlich durchzusetzen. Gleichzeitig stellt die Abschussplanung einen sehr hohen Bürokratieraufwand dar. Für alle anderen Wildarten gab es noch nie Abschusspläne.

Die Abschaffung des Rehwild Abschussplans 2014 hat dies jüngst bewiesen.

Diesem Teil des **Entwurfs** ist, ungeachtet der sprachlichen Unzulänglichkeiten und Fehler, einzuräumen, dass die Abschussplanung in der Tat so wie geschildert

vorgenommen und so wenig wie beanstandet behördlich kontrolliert werden kann. Mit Sicherheit betrifft das zwar nur einen geringen Teil der Jägerschaft, aber schon dies macht die Abschussplanung und die auf ihr beruhende Statistik unsicher und zum Teil wertlos. Die Abschussplanung sollte dazu dienen, sicherzustellen, dass auch der nicht weidgerechte Jäger die rechtlichen und ethischen Grenzen der Jagdausübung beachtet und einhält. Gerade diesen gegenüber aber ist die Regelung unzulänglich.

Dem **Entwurf** ist mithin **zuzugeben**, dass eine Abschussplanung insbesondere für den weidgerechten Jäger entfallen kann. Sie ist schon im geltenden Recht einigermaßen aufgeweicht, indem sie für Rehwild aufgehoben ist und für andere Schalenwildarten teilweise Mindestabschusspläne ²⁶ zulässig sind.

Deshalb muss keineswegs für die Zukunft an der Abschussplanung festgehalten werden, wie sie gegenwärtig geregelt ist. Eine Novellierung des Landesjagdgesetzes sollte sich dann aber an dem **Wildtiermanagementgesetz** in Baden-Württemberg und dem dortigen Kontrollverfahren und Monitoring orientieren – die im Entwurf vorgesehene Regelung ist **unzureichend**.

B. Der übrige Teil des Entwurfs

Der Teil A dieses Gutachtens hat die wesentlichen Bestimmungen, die den Entwurf zu einem Paradigmenwechsel machen, untersucht. Da der Entwurf ein gesamtes Landesjagdgesetz betrifft, enthält er eine ganze Reihe weiterer Vorschriften, die in einem derartigen Gesetz unerlässlich sind. Sie sollen nachfolgend nur cursorisch behandelt werden. Soweit sie nicht behandelt werden, sind sie entweder grundsätzlich, wenn auch nach Überarbeitung, brauchbar, oder unnötig.

§ 2

Diese Vorschrift soll offenkundig dazu dienen, zu verhindern, dass andere gesetzliche Regeln für die Füllung von Lücken des Entwurfs herangezogen werden können. Auch dort, wo dies erforderlich wäre, ist zur Ausfüllung des Entwurfs nicht auf Vorschriften des Naturschutzgesetzes oder des Tierschutzes zurückzugreifen. Insbesondere schließt dieser Paragraph die Geltung von § 1 Bundesjagdgesetz aus, der ansonsten automatisch zusätzlich gelten würde.

Diese Art, ein Landesjagdgesetz zu verfassen, ist zwar nach der Föderalismusreform rechtlich möglich, aber nicht nur nicht zu empfehlen, sondern **abzulehnen**. Denn sie macht den Entwurf nicht nur **unvollständig**, sondern birgt die Gefahr, dass es zu rechtlichen **Konflikten** mit anderen Rechtsnormen kommt.

§ 4

²⁶ Wir halten diese allerdings mit Ausnahme für Schwarzwild für rechtswidrig - <https://jagdrechtsblog.com/rechtsgutachten-mindestabschussplaene-in-brandenburg-fuer-rot-dam-und-muffelwild-sind-rechtswidrig/>

Die Vorschrift ist teils richtig, teils aber auch **unrichtig** (zum Beispiel bei der engen Definition des Jagdausübungsrechts) und teils **unnötig**. Sie ist ohne sorgfältige Überarbeitung nicht anzuwenden.

§ 7

Die Vorschrift ergänzt organisatorisch andere Vorschriften und teilt somit deren Schicksal.

§ 8

Diese Vorschrift ist **unvollständig** und bedarf der sorgfältigen Überarbeitung. Sie sieht zum Beispiel nicht vor, dass die Ersatzpflicht für Wildschäden auf Pächter übertragen werden kann. Sie kann in unbearbeiteter Form nicht zum Gesetz werden.

§ 27

Soweit diese Vorschrift Eingriffsmöglichkeiten auch für den Grundstückseigentümer ohne nähere Spezifikation vorsieht, begegnet sie starken rechtlichen Bedenken. Sie ist teils unnötig, zumindest aber stark überarbeitungsbedürftig.

C. Zusammenfassung und Bewertung

Der hier behandelte **Entwurf eines Landesjagdgesetzes** ist mit Sicherheit immer „noch unvollständig und wird in der weiteren Diskussion wahrscheinlich geändert und ergänzt werden. Das dürfte jedoch den **Kern dieses Entwurfs**, nämlich die bewusste **Abkehr** von der **nachhaltigen Wildbewirtschaftung**, nicht beeinträchtigen – er verändert in starkem Maß das bisher geltende Reviersystem, ist um ca. 170 Jahre **rückwärtsgewandt**, ist weitgehend **unvollständig** und führt mit Sicherheit zu einer **Zersplitterung der Wildbewirtschaftung** in Brandenburg mit der Folge, dass Wild in zahlreichen Kleinstrevieren und damit Landübergreifend nicht mehr **gehegt** werden kann, und offenkundig soll. Er wird in diesem Gutachten sogar für überwiegend und vor allem in seiner Grundentscheidung **rechtswidrig** angesehen, weil er gerade unter dem Gesichtspunkt der Biodiversität und Nachhaltigkeit und seiner Neubewertung des Tierschutzes in Art. 20a GG und unter Berücksichtigung von § 17 Tierschutzgesetz jedenfalls rechtlich höchst bedenklich erscheint.

Vor allem ist er bewusst und gewollt **nicht nachhaltig** und vor allem deshalb **rechtswidrig**. Demgegenüber ist festzustellen, dass die angeblichen Kernanliegen des Entwurfs, nämlich die **Wildhege unter Beachtung der vorgängigen Interessen der Land- und Forstwirtschaft**, ohne Weiteres und nur durch das geltende Landesjagdgesetz rechtssicher und hinreichend gewahrt sind. Bei jeder Novellierung muss es im Kern immer bei § 1 bleiben.

Bewertung:

Dieser Entwurf kann, solange sein Kernanliegen erhalten bleibt, nicht Gesetz werden.